

# **Geschäftsordnung für den Netzbeirat im Konzessionsgebiet der Hansestadt Gardelegen**

## **Präambel**

Um eine bessere Beteiligung und Mitwirkung der **Hansestadt Gardelegen** an geplanten Investitions- und Unterhaltungsarbeiten von Avacon AG (AVA) im Gebiet der **Hansestadt Gardelegen** zu gewährleisten, hat AVA einen Netzbeirat eingerichtet. Er bietet ein Forum, in dem energiewirtschaftliche, netztechnische, ökologische, demografische und städtebauliche Aspekte in die Entscheidungsfindung einfließen können. Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung und Organisation des Beirates sowie das Verhältnis der Mitglieder untereinander bestimmen sich nach dieser zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsordnung.

## **§ 1**

### **Aufgaben des Netzbeirates**

Der Netzbeirat hat die Aufgabe der gegenseitigen Information und Optimierung der gegenseitigen Belange bezogen auf den Netzbetrieb im Vertragsgebiet. Zu diesem Zweck, soll sich der Beirat mit folgenden Themen befassen:

- a. Auskunft über Versorgungssicherheit und Ausfallzeiten;
- b. Auskunft über Investitions- und Instandhaltungsprojektplanung im Vertragsgebiet und Einbindung anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen;
- c. Abstimmung gemeinsamer Baumaßnahmen;
- d. Informationen über Konzessionsabgaben und Gewerbesteuer;
- e. Entwicklung und Ausbau erneuerbarer Energien im Netz;
- f. Ausblick auf neue technologische Entwicklungen.
- g. Information zu Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen

## **§ 2**

### **Rechtsstellung des Netzbeirates**

(1) Der Netzbeirat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes und dieser Geschäftsordnung aus.

(2) Dem Beirat obliegen keine Aufgaben eines Gesellschaftsorgans.

(3) Die Mitglieder des Netzbeirates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Beirat Kenntnis und Unterlagen erhalten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, vertraulich zu behandeln und Verschwiegenheit zu wahren. Die gleiche Verpflichtung ist den zu den Beratungen hinzugezogenen Personen und Gästen, z. B. Sachverständigen, durch den Vorsitzenden aufzuerlegen.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung des Netzbeirats**

(1) Der Netzbeirat für das Gebiet der **Hansestadt Gardelegen** besteht aus 8 Personen, von denen die **Hansestadt Gardelegen** 6 Mitglieder und AVA 2 Mitglieder in den Beirat entsendet. Die Entsendung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats.

(2) Alle Beiratsmitglieder können sich durch einen Vertreter vertreten lassen.

(3) Beide Vertragspartner können ein von ihr entsandtes Mitglied jederzeit aus dem Netzbeirat abberufen und durch eine andere Person ersetzen. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

#### **§ 4 Vorsitz**

Der Vorsitzende des Netzbeirates wird aus dem Kreis der Vertreter der **Hansestadt Gardelegen** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, sein Stellvertreter ist ein Vertreter von AVA.

#### **§ 5 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats**

(1) Der Beirat wird vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einem Monat zu ordentlichen Sitzungen und von mindestens zwei Wochen zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Sitzungstermine sind in jedem Jahr rechtzeitig festzulegen. Die Einladung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden verschickt. Die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Vorlagen sind mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen zu versenden.

(2) Der Netzbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein Vertreter des jeweils anderen Partners anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können anderen Beiratsmitgliedern eine Abstimmungsvollmacht erteilen.

#### **§ 6 Auslagenersatz**

Die von den Partnern entsandten Mitglieder erhalten einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 100 € pro Jahr; damit sind alle weiteren Ansprüche, insbesondere auf Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Reisekosten, abgegolten. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

#### **§ 7 Gäste**

Zu jeder Sitzung des Beirates können die Partner Gäste einladen. Gäste haben ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht. Eine Aufwandsentschädigung oder sonstige Leistungen an Gäste sind ausgeschlossen.

Helmstedt, den

Hansestadt Gardelegen, den